

Aktuelle Gesetzgebung

BGH entscheidet erstmals zur Begründung von Masseverbindlichkeiten in der vorläufigen Eigenverwaltung

BGH bestätigt formfreie Änderungen von Grundstückskaufverträgen nach Auflassung

OLG Düsseldorf konkretisiert den Haftungsumfang von D&O-Versicherungen

Sanierungsgewinne endlich steuerfrei!

Liebe Leserin, lieber Leser,

heute erhalten Sie kompakte, von uns als wichtig und interessant befundene Informationen aus den Bereichen Sanierung und Insolvenz. Damit haben Sie die Möglichkeit, ohne weiteren Rechercheaufwand relevante gerichtliche Entscheidungen und Gesetzesänderungen zu überblicken.

Für tiefer gehende Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Viel Freude beim Lesen!

Renate Müller

Leipzig/Frankfurt am Main im Januar 2019

Aktuelle Gesetzgebung

Am 19. Dezember 2018 haben sich in Trilog-Verhandlungen das Europäische Parlament, der EU-Rat und die EU-Kommission auf den abschließenden Text einer Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren verständigt. Ziel der Richtlinie ist es, Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten einen erleichterten Zugang zu einem Restrukturierungsverfahren bereits im Vorfeld des Vorliegens von Insolvenzantragsgründen zu ermöglichen. Außerdem soll es Unternehmern und Verbrauchern schneller ermöglicht werden, nach einem wirtschaftlichen Scheitern Restschuldbefreiung zu erlangen. Der jetzt verabschiedete Richtlinienentwurf bedarf noch der formalen Zustimmung von Rat und Parlament, mit der voraussichtlich kurzfristig zu rechnen ist. Die Mitgliedstaaten haben dann einen Zeitraum von 2 Jahren zur Verfügung, in dem die Vorgaben der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen sind. Es bleibt dann abzuwarten, welche Änderungen des bisherigen Insolvenzrechts der deutsche Gesetzgeber vornehmen wird.

Im Oktober 2018 wurden die Ergebnisse der sogenannten ESUG-Evaluation veröffentlicht. Bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen im März 2012 hatte der Bundestag beschlossen, dass nach Ablauf eines Zeitraumes von 5 Jahren durch eine rechtswissenschaftliche Untersuchung geprüft werden sollte, ob sich die mit der Einführung des ESUG verbundenen Erwartungen des Gesetzgebers erfüllt haben oder ob weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Entgegen der teilweise lautstark geäußerten Befürchtungen ist es nach Untersuchung der Experten nicht häufig vorgekommen, dass einzelne Gläubiger versuchen Insolvenzverwalter durchzusetzen, an deren Unabhängigkeit erhebliche Zweifel bestehen. Gleichzeitig

kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass das mit dem ESUG eingeführte Schutzschirmverfahren deutlich weniger genutzt wird als ursprünglich erwartet. Auch bei dem teilweise kontrovers diskutierten Eigenverwaltungsverfahren haben die Wissenschaftler keinen deutlichen Anstieg von missbräuchlich gestellten Eigenverwaltungsanträgen festgestellt. Die Studie spricht sich jedoch dafür aus, die Regelungen für eine Ablehnung bzw. Aufhebung der Eigenverwaltung strikter zu formulieren.

Vor dem Hintergrund des eingangs geschilderten Änderungsdrucks aus Brüssel ist voraussichtlich nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber kurzfristig aufgrund der Ergebnisse der ESUG Evaluation tätig werden wird. Wir werden Sie jedenfalls wie gewohnt über die aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

BGH entscheidet erstmals zur Begründung von Masseverbindlichkeiten in der vorläufigen Eigenverwaltung

Der Schuldner begründet im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren auch außerhalb des Schutzschirmverfahrens nach § 270b InsO nur insoweit Masseverbindlichkeiten, als er vom Insolvenzgericht hierzu ermächtigt worden ist.

Im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren ist die Bestimmung des § 55 Abs. 4 InsO nicht entsprechend anwendbar.

BGH, Urteil vom 22. November 2018 – IX ZR 167/16

Mit einer im Dezember 2018 veröffentlichten Entscheidung hat der BGH die umstrittene Frage geklärt, inwieweit der Schuldner in einem vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren Masseverbindlichkeiten begründen kann. Gerade in den auf Sanierung abzielenden Eigenverwaltungsverfahren stellt sich für die Gläubiger des Schuldners die wichtige Frage, ob die aus einer Weiterbelieferung des Schuldners nach Insolvenzantragstellung resultierenden Forderungen als Masseverbindlichkeiten befriedigt werden oder nur als Insolvenzforderungen geltend gemacht werden können. Für den Fall eines Schutzschirmverfahrens nach § 270b InsO hatte der BGH bereits 2016 entschieden, dass Masseverbindlichkeiten nur bei entsprechender gerichtlicher Ermächtigung vom Schuldner begründet werden können. Dies hat der BGH daraus

abgeleitet, dass für das Schutzschirmverfahren § 270b Abs. 3 InsO eine solche gerichtliche Ermächtigung ausdrücklich vorsieht und im Umkehrschluss ohne eine solche Ermächtigung keine Masseverbindlichkeiten durch den Schuldner begründet werden können. In der für die vorläufige Eigenverwaltung maßgeblichen Bestimmung des § 270a InsO fehlt jedoch eine entsprechende Vorschrift. Der BGH hat jetzt klargestellt, dass auch in der vorläufigen Eigenverwaltung eine entsprechende Ermächtigung des Insolvenzgerichts erforderlich ist, ansonsten der Schuldner nur Insolvenzforderungen begründet. Eine solche Ermächtigung kann im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren bereits im Rahmen der vorläufigen gerichtlichen Anordnungen nach § 21 InsO vom Insolvenzgericht ausgesprochen werden und richtet sich an den Schuldner. Eine ausdrückliche Regelung in § 270a InsO hat der Gesetzgeber daher nicht für erforderlich erachtet. Ausdrücklich offen gelassen hat der BGH die Frage, ob die gerichtliche Ermächtigung als Pauschalanordnung (so im Schutzschirmverfahren zulässig, § 270b Abs. 3 InsO) oder nur als Ermächtigung für bestimmte oder der Art nach bestimmbare Geschäfte (so beim vorläufigen schwachen Insolvenzverwalter, § 21 InsO) zulässig ist. Da im entschiedenen Fall Steuerforderungen maßgeblich waren, hat der BGH weiterhin klargestellt, dass § 55 Abs. 4 InsO im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren nicht analog anwendbar ist. Nach dieser Vorschrift gelten Verbindlichkeiten aus einem Steuerschuldverhältnis, die von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder vom Schuldner mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters begründet worden sind, nach Insolvenzeröffnung als Masseverbindlichkeiten. Diese vom Gesetzgeber nachträglich eingeführte Privilegierung der Steuergläubiger gelte nach Auffassung des BGH jedoch nicht im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren, da der Gesetzgeber diese Regelungslücke bewusst in Kauf genommen habe.

Anmerkung: Auch wenn in der Praxis die Gläubiger, welche im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren den Schuldner weiterbeliefern, schon bisher auf eine gerichtliche Einzelermächtigung oder anderweitige Sicherungen ihrer Forderungen geachtet haben, bringt die Entscheidung die gewünschte Rechtsklarheit. Da der BGH die Frage der Ausgestaltung der gerichtlichen Ermächtigung offen gelassen hat, sollten Gläubiger auf eine konkrete Einzelermächtigung für ihre Lieferforderungen bestehen. Diese sollte vor einer Fortführung der Belieferung vom Schuldner vorgelegt werden.

BGH bestätigt formfreie Änderungen von Grundstückskaufverträgen nach Auflassung

Änderungen eines Grundstückskaufvertrages nach der Auflassung sind formlos möglich, wenn die Auflassung bindend geworden ist.

BGH, Urteil vom 14. September 2018 – V ZR 213/17

Im Zusammenhang mit dem Abschluss von Grundstückskaufverträgen stellt sich in der Praxis häufig die Frage, ob und in welchem Umfang nachträgliche Änderungen des Kaufvertrages der notariellen Beurkundungspflicht unterliegen. Diese Frage ist relevant, da Verstöße zur Unwirksamkeit des gesamten Kaufvertrages führen können, nachträgliche Beurkundungen aber auch mit nicht unerheblichen weiteren Kosten verbunden sind. Der BGH hat bereits in den 1980-iger Jahren die Auffassung vertreten, dass nach erfolgter Auflassung Änderungen des Kaufvertrages formfrei möglich seien. Diese Rechtsprechung ist in der Literatur und auch in der Instanzrechtsprechung vermehrt auf Kritik gestoßen. So hatten zuletzt einige OLG's diese Rechtsprechung ausdrücklich abgelehnt. In einer aktuellen Entscheidung hat der BGH jedoch an dieser Rechtsprechung festgehalten und die geäußerte Kritik zurückgewiesen. Nach erfolgter Auflassung bestehe ausgehend vom Zweck des Formzwangs gemäß § 311b BGB keine weitere Formbedürftigkeit für Änderungen der schuldrechtlichen Kaufvertragsbestimmungen. Denn sobald die dinglichen Erklärungen verbindlich abgegeben worden sind, haben die Vertragsparteien ihre Leistungshandlungen erbracht. Einem Schutzes aus dem Formzwang bedarf es ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Eine Ausnahme sind lediglich nachträgliche Änderungen der unmittelbaren Verpflichtungen auf Eigentumsübertragung, z. B. Änderungen hinsichtlich des Kaufgegenstandes. In diesen Fällen kann auch nach Auflassung noch ein Formverstoß eintreten, welcher erst mit der Eintragung im Grundbuch geheilt werden kann.

Anmerkung: Die Entscheidung beseitigt die in jüngster Vergangenheit aufgetretene Verunsicherung hinsichtlich des gesetzlichen Formzwangs bei Änderungen von Grundstückskaufverträgen. Da in der Praxis häufig die Auflassung bereits im Grundstückskaufvertrag erklärt wird, ist so ein rechtssicherer Weg zur form- und (kostenfreien) Änderung der Kaufvertragsregelungen gegeben. Lediglich bei Änderungen der eigentlichen Übereignungspflichten

(z. B. Änderungen des Kaufgegenstandes) ist weiterhin eine notarielle Beurkundung unerlässlich.

OLG Düsseldorf konkretisiert den Haftungsumfang von D&O-Versicherungen

Haftungsansprüche nach § 64 Satz 1 GmbHG sind ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht von einer D&O-Versicherung auf der Grundlage der üblichen allgemeinen Versicherungsbedingungen für solche Versicherungen umfasst.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 20. Juli 2018 – 4 U 93/16

Mit einem in der Literatur bereits heftig diskutierten Urteil hat das OLG Düsseldorf den Versicherungsumfang für sog. D&O-Versicherungen erheblich eingeschränkt. Im konkreten Fall hatte eine Geschäftsführerin einer GmbH eine solche Versicherung, welche der Freistellung des Geschäftsleitungsorgans von den üblichen Haftungsrisiken dient, abgeschlossen. Nach den einbezogenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen wurde Versicherungsschutz gewährt für den Fall, dass eine versicherte Person wegen einer Pflichtverletzung für einen Vermögensschaden von der Versicherungsnehmerin oder einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Die versicherte Geschäftsführerin wurde im Zusammenhang mit der Insolvenz der GmbH vom Insolvenzverwalter nach § 64 Satz 1 GmbHG wegen Zahlungen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit in Anspruch genommen. Die Versicherung vertrat die Auffassung, dass diese Haftungsansprüche nicht vom Versicherungsschutz umfasst seien. Dem ist das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung gefolgt. Danach seien Versicherungsbedingungen so auszulegen, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer sie verstehen kann. Ein Haftungsanspruch falle nach dieser Auslegung nicht unter den versicherungstechnischen Schadensersatzbegriff, da die Haftung nach § 64 Satz 1 GmbHG in diesem Sinn kein deliktischer Schadensersatzanspruch sei. Es beständen erhebliche Unterschiede zwischen dem Ersatzanspruch nach § 64 Satz 1 GmbHG – einem Ersatzanspruch „eigener Art“ – und dem üblichen Schadensbegriff. Auf der Grundlage der üblichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für D&O-Versicherungen könne daher kein Versicherungsschutz gewährt werden.

Anmerkung: Die Entscheidung ist derzeit Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH, da das OLG

Düsseldorf die Revision nicht zugelassen hat. Unabhängig vom weiteren Verfahrensgang ist bei Abschluss von D&O-Versicherungen zukünftig darauf zu achten, dass Haftungsansprüche nach § 64 Satz 1 GmbHG ausdrücklich in den Versicherungsschutz des Versicherungsvertrages aufgenommen werden. Denn derartige Ersatzansprüche stellen in der Praxis ein wesentliches Haftungsrisiko für Geschäftsführer dar und können schnell die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der haftenden Personen übersteigen.

Sanierungsgewinne endlich steuerfrei!

Über mehrere Jahre und Newsletter beschäftigt uns mittlerweile das Thema Steuern auf Sanierungsgewinne. Zunächst hatte der Bundesfinanzhof mit seinem Beschluss vom 26. November 2016 den Sanierungserlass aus dem Jahr 2003 gekippt. Anschließend zeigte sich der Gesetzgeber flexibel und verabschiedete bereits am 2. Juni 2017 ein Gesetz zur Neuregelung der Steuerfreiheit. Danach spielten das Bundesfinanzministerium und der Bundesfinanzhof „Ping-Pong“. Nun ist das Thema endgültig gelöst und das Gesetz kann in Kraft treten.

Die gesetzliche Neuregelung stand unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Kommission durch Beschluss feststellt, dass die Regelungen keine staatlichen Beihilfen darstellen. Nachdem lange nicht klar war, wann dieser Beschluss gefasst wird, hat sich überraschenderweise ergeben, dass die Europäische Kommission keinen Beschluss fassen wird. Es wurde „nur“ ein Schreiben an das Bundesministerium für Finanzen verfasst, welches die Neuregelung zur Steuerfreistellung von Sanierungsgewinnen billigt. Die Kommission hat die deutsche Regelung als einen „Alt-Fall“ eingestuft, welcher nicht durch ein förmliches Verfahren gebilligt werden muss. Es ist davon auszugehen, dass das Schreiben faktisch eine Bindungswirkung haben wird und die Kommission sich daran halten muss, so dass der Weg zum Inkrafttreten der Regelung endgültig frei geworden ist.

Da die neue Regelung in ihrer ursprünglichen Fassung unter einem Genehmigungsvorbehalt verabschiedet wurde, musste die Bundesregierung aber nochmals in das Gesetzgebungsverfahren eintreten. Nachdem zunächst der Bundestag am 8. November 2018 die Aufhebung des Vorbehaltes beschlossen hatte, folgte dem jetzt auch der Bundesrat. Im Zuge dessen wurde auf Initiative des Bundesrates auch die Berücksichtigung der sogenannten Altfälle (Schuldenerlass vor dem 9. Februar 2017) mit aufgenommen. Durch eine einfache Ergänzung des Gesetzestextes besteht jetzt die Möglichkeit, dass auf Antrag des Steuerpflichtigen die Neuregelungen auch für diese Altfälle anzuwenden sind. Auf der Sitzung am 23. November 2018 wurde den vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt, so dass die beschlossenen Neuregelungen zur Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen auf alle offenen Fälle anzuwenden sind.

Fazit:

Das klare Bekenntnis der deutschen Gesetzgeber und der Verwaltung zur Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen ist nach fast 2 Jahren Hängepartie gesetzlich verankert. Die bestehende Rechtsunsicherheit wurde beseitigt. Zwar sind die Neuregelungen, auch aufgrund der gewachsenen Struktur unserer Steuergesetze, komplex und tragen nicht zu einer Vereinfachung bei, aber insgesamt zu begrüßen. Auch hat der Gesetzgeber die Chance genutzt, die Gewerbesteuer mit einzubeziehen und somit langwierige und kostenintensive Verfahren zur Steuerfreistellung der Sanierungsgewinne bei der Gewerbesteuer bei den Städten und Kommunen beendet.

.....
Dieser Newsletter ist allgemein gehalten und kann deshalb eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Weiterführende Fragen beantworten wir Ihnen gern in einem persönlichen Gespräch.

Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Renate Müller.